

RS Vfgh 1993/11/29 B2070/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art83 Abs2

ASVG §344

Leitsatz

Keine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Zurückweisung einer Eingabe eines Arztes bezüglich Erbringung von Leistungen aus einem mit einer Gebietskrankenkasse abgeschlossenen Einzelvertrag durch die Paritätische Schiedskommission; keine konkrete Darlegung der behaupteten Streitigkeiten

Rechtssatz

Das Vorbringen des Beschwerdeführers lässt nicht erkennen, worüber eine Streitigkeit aus dem Einzelvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und der Gebietskrankenkasse konkret besteht.

Da das Vorbringen in seiner Gesamtheit unbestimmt war und ein konkretes Begehr fehlte, lag der Behörde erster Instanz kein zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung tauglicher Antrag vor. Die Zurückweisung des Antrages der Behörde erster Instanz und die Bestätigung durch die Berufungsbehörde sind daher zu Recht erfolgt.

Entscheidungstexte

- B 2070/92
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.1993 B 2070/92

Schlagworte

Behördenzuständigkeit, Sozialversicherung, Ärzte, Kassenvertrag, Schiedskommission (Sozialversicherung)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B2070.1992

Dokumentnummer

JFR_10068871_92B02070_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at